

Inhaltsverzeichnis :

1.	EINLEITUNG	5
2.	DIE HÖHE DER GEBÜHR	6
3.	DIE ENTRICHTUNG DER GEBÜHR	7
4.	ERHALT DER VORGESCHRIEBENEN FORMULARE FÜR DIE NATIONALE UND DIE GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN SOWIE EINREICHEN DES NOTIFIZIERUNGSANTRAGES	9
5.	ZUSAMMENFASSUNG	10
	KONTAKTE UND NÜTZLICHE ADRESSEN	11

1. Einleitung

Die nationale und die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegen folgenden reglementarischen Bestimmungen :

a) für die nationale Verbringung :

- die großherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 1996 betreffend die nationale Verbringung von Abfällen;

b) für die grenzüberschreitende Verbringung :

- die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft;
- die großherzoglichen Verordnung vom 16. Dezember 1996 betreffend verschiedene Anwendungsmodalitäten der Verordnung (EWG) Nr. 259/93.

In Anwendung dieser Texte ist die Verbringung von Abfällen einer Notifizierungsprozedur mittels vorgeschriebenen Formularen erforderlich.

Ausgenommen hiervon sind in jedem Fall Abfälle, welche laut OECD grün gelistet sind und einer Wiederverwertung bestimmt sind. Im Fall der nationalen Verbringung sind ebenfalls folgende zusätzliche Abfälle ausgenommen :

- Hausmüll, Sperrmüll und hausmüllähnliche Abfälle;
- Inertabfälle;
- Afälle, die zu einer Sammel- oder Sortieranlage verbracht werden, zwecks weiterer Verbringung zu einem Abfallempfänger im Rahmen einer Notifizierungsprozedur;
- Abfälle gleicher Art, die aus einer Einsammlung bei verschiedenen Produzenten herkommen und wo die gemeinsame Verbringung zu einem Abfallempfänger im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens stattfindet.

Der Erhalt der vorgeschriebenen Formulare sowie deren Bearbeitung durch das Umweltamt sind gebührenpflichtig¹.

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2003 der großherzoglichen Verordnung vom 19. November 2002, sind neue Modalitäten zur Verrichtung der Gebühr, sowie zum Erhalt der, für die Notifizierungsprozedur erforderlichen Formulare, anwendbar.

Die vorliegende Broschüre erläutert diese Modalitäten.

¹ Abgeändertes Gesetz vom 24. November 1988 betreffend die zu erhebenden Gebühren bei Anfrage auf Erhalt der für die Abfallverbringung vorgeschriebenen Formulare.

2. Die Höhe der Gebühr

Jede Notifizierung beinhaltet einen *Notifizierungsbogen* sowie eine, der Zahl der vorgesehenen Transporte entsprechenden Anzahl an *Versand-/ Begleitscheinen*.

Der Erhalt und die Bearbeitung der Notifizierungsunterlagen unterliegen der Entrichtung einer Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr pro Formular ist wie folgt festgelegt:

- *Notifizierungsbogen:* 12 EUR

- *Versand-/Begleitschein:* 2 EUR

Für eine Notifizierung ist also die zu entrichtende Gebühr abhängig von der vorgesehenen Anzahl an Transporten. Die Gebühr errechnet sich nach folgender Formel:

$$1 \text{ Notifizierungsbogen} + X \text{ Versand-/Begleitscheine} = (1 \cdot 12 \text{ EUR}) + (X \cdot 2 \text{ EUR})$$

Beispiel:

Die Höhe der Gebühr für 1 Notifizierungsbogen mit 5 Versand-/ Begleitscheinen (entsprechend 5 Transporten) beläuft sich auf:

$$(1 \cdot 12 \text{ EUR}) + (5 \cdot 2 \text{ EUR}) = 22 \text{ EUR.}$$

3. Die Entrichtung der Gebühr

Für die Begleichung der zu entrichtenden Gebühr, kann zwischen drei Zahlungsarten gewählt werden:

a) Die Entrichtung der Gebühr mittels Bargeld

Falls Sie diese Zahlungsart auswählen, müssen Sie die geschuldete Summe mittels Bargeld an folgender Adresse einzahlen:

*Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau des Domaines
1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg.*

Öffnungszeiten: 8 - 12 und 14 - 16 Uhr.

Das Formblatt "Demande en obtention des formules prescrites pour le transfert national ou transfrontière de déchets" (siehe Anhang 1) muß dieser Behörde ausgehändigt werden. Diese Behörde klebt die Gebührenmarken gegen Bezahlung der Rechte auf das Formular.

b) Die Entrichtung der Gebühr mittels Überweisung

Falls Sie diese Zahlungsart auswählen, müssen Sie die geschuldete Summe mittels Überweisung einzahlen auf:

*Postscheckkonto (CCPL) No IBAN: LU13 1111 0011 4679 0000
Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau des Domaines.*

Der folgende Vermerk muss zwingend im Feld *Mitteilung* des Überweisungsträgers angegeben werden:

Abfallverbringung: 1 Notifizierungsbogen und X Versand-/Begleitscheine²

² X muss der vorgesehenen Anzahl an Transporten im Rahme der Notifizierung entsprechen

Das Formblatt "*Demande en obtention des formules prescrites pour le transfert national ou transfrontière de déchets*" (siehe Anhang 1) wird von dieser Behörde an die von Ihnen auf dem Überweisungsträger angegebenen Adresse zugestellt. Das Formblatt enthält die Quittung der Gebühr und die Buchungsnummer der Behörde.

Quittungsmodell:

Le soussigné receveur du bureau de Luxembourg-domaines certifie par la présente le versement et la comptabilisation en ses livres d'un montant de _____ EUR .	
Luxembourg, le _____	Référence _____/_____
Le receveur,	

c) Die Entrichtung der Gebühr mittels "Mini-Cash"

Falls Sie diese Zahlungsart auswählen, müssen Sie die Etiketten, welche die Gebührmarken "Timbres de Chancellerie" ersetzen, mittels *Mini-Cash*-Apparat selbst erstellen. Dieser Apparat befindet sich im Gebäude der Administration de l'Enregistrement et des Domaines mit Sitz in 1-3 av. Guillaume, L-1651 Luxembourg.

Das Formblatt "*Demande en obtention des formules prescrites pour le transfert national ou transfrontière de déchets*" (siehe Anhang 1) steht Ihnen bei dieser Verwaltung sowie beim Umweltamt (administration de l'Environnement) zur Verfügung. Es kann auch von der Internetseite der Umweltverwaltung (URL : <http://www.aev.etat.lu>) heruntergeladen werden.

4. Erhalt der vorgeschriebenen Formulare für die nationale und die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen sowie Einreichen des Notifizierungsantrages

Die vorgeschriebenen Formulare für die nationale und die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (d. h. der *Notifizierungsbogen* und der *Versand-/ Begleitschein*) können bei der Abteilung Abfallwirtschaft des Umweltamtes oder über die Internetseite des Umweltamtes (*URL* : <http://www.aev.etat.lu>) heruntergeladen werden.

Das Einreichen des Notifizierungsantrages erfolgt beim Umweltamt, Abteilung Abfallwirtschaft. Der Antrag beinhaltet zwingend folgende Unterlagen:

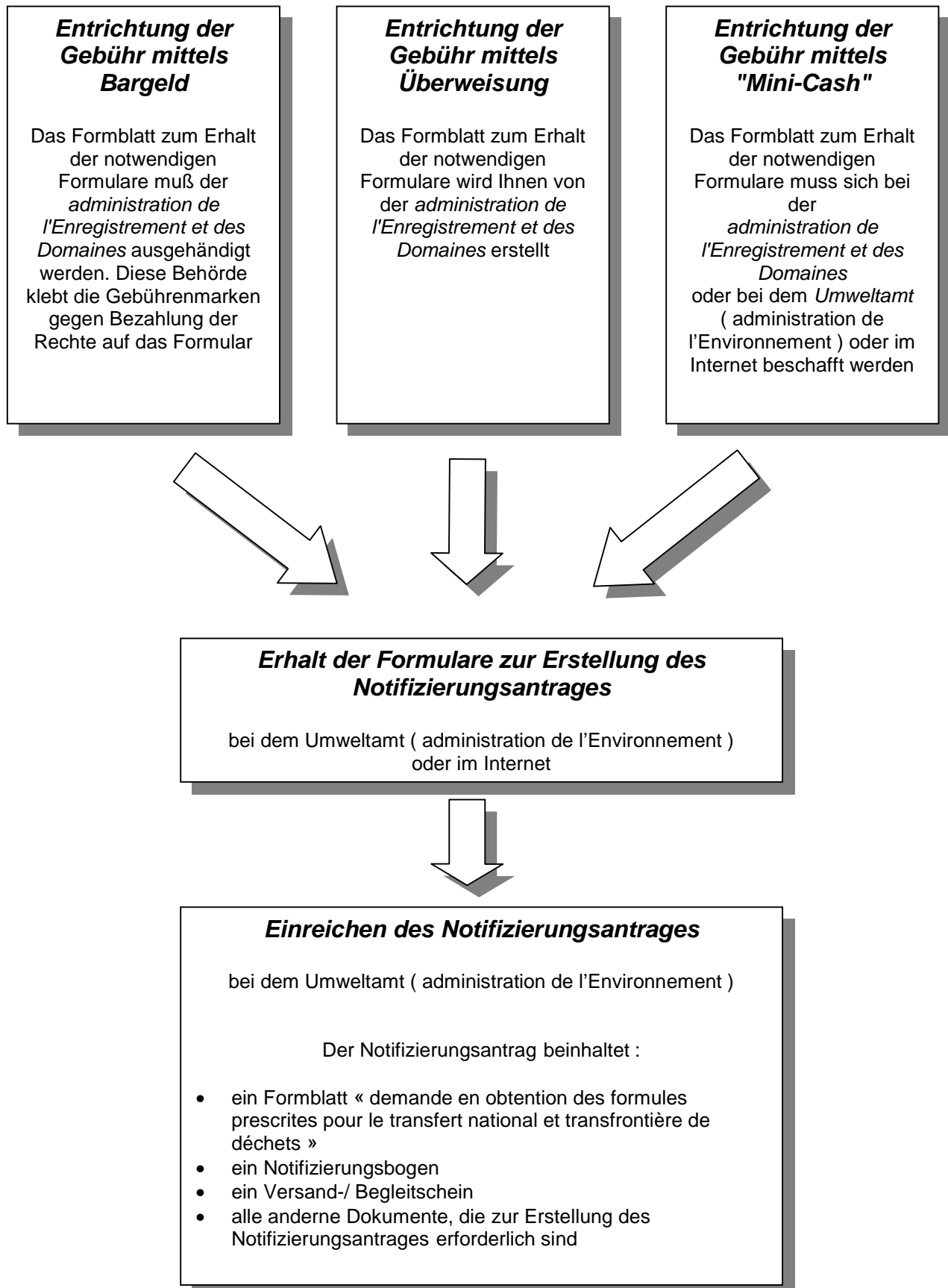
- das Formblatt « *demande en obtention des formules prescrites pour le transfert national et transfrontière de déchets* », ordnungsgemäß ausgefüllt und mit den ausreichenden Gebührenmarken « *Droit de Chancellerie* » oder den entsprechenden Etiketten versehen;
- der Notifizierungsbogen, von der notifizierenden Person ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben;
- **ein einziger** Versand-/ Begleitschein, ordnungsgemäß, entsprechend dem Stand der Prozedur, ausgefüllt;
- alle sonstigen Dokumente, welche im Rahmen der Notifizierungsprozedur erforderlich sind.

Wichtige Anmerkung :

Bis jetzt erhielt die notifizierende Person, nach Genehmigung des Notifizierungsantrages, eine der Zahl der vorgesehenen Transporte entsprechende Anzahl an Versand-/ Begleitscheinen.

Mit den neuen Modalitäten wird nur ein einziger Versand-/ Begleitschein wieder zurückgeschickt, egal wie hoch die Anzahl der vorgesehenen Transporte ist. Die zusätzlichen Kopien, die erfordert sind, um für jeden individuellen Transport über einen solchen Versand-/ Begleitschein zu verfügen, müssen nach Annahme des Notifizierungsantrages durch die zuständigen Behörden, von der notifizierenden Person gemacht werden.

5. Zusammenfassung



Kontakte und nützliche Adressen

- *Administration de l'Enregistrement et des Domaines*

Administration de l'Enregistrement et des Domaines
Bureau des Domaines
1-3, avenue Guillaume
L-1651 Luxembourg
Tel. : (+ 352) 44 90 5-435/436

- *Administration de l'Environnement*

Administration de l'Environnement
Division des Déchets
16, rue E. Ruppert
L-2453 Luxembourg
Tel. : (+ 352) 40 56 56 – 518
Fax : (+ 352) 49 64 38
e-mail : transfer@aev.etat.lu

- *zugelassene Abfalleinsammler und Abfallvermittler*

Eine Liste der zugelassenen Abfalleinsammler und -vermittler befindet sich auf den Internet – Seiten des Umweltamtes.

URL : <http://www.aev.etat.lu>

ANHANG 1

ADMINISTRATION
DE
L'ENVIRONNEMENT

Division des Déchets

**Demande en obtention des formules
prescrites pour le transfert national ou transfrontière de
déchets**

Nom et adresse de la partie demanderesse:

Conformément à la réglementation déterminant les taxes à percevoir lors de la présentation des demandes en obtention des formules prescrites pour le transfert de déchets, la taxe a été acquittée pour les documents suivants:

1 formulaire de notification avec _____ formulaire(s) de mouvement/accompagnement

Date: _____

Signature: _____

(Case réservée pour l'apposition des timbres "Droit de Chancellerie" et acquittés par l'Administration de l'Enregistrement et des Domaines ou des empreintes en remplacement de ceux-ci.)

Numéro du document de suivi: LU _____

(Case réservée à l'administration de l'Environnement)

N.B.: La présente demande, acquittée par l'administration de l'Enregistrement et des Domaines, devra être introduite ensemble avec le dossier de notification auprès de la Division des Déchets de l'administration de l'Environnement